

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Internetzugang
(inkl. der Zusatzdienstleistungen Backup, File Service und Hosting)
nach dem TKG 2003**

(von der Telekom-Control-Kommission nach §25 TKG 2003 zur Kenntnis genommen)

Gültig ab 1.3.2011

Die Stadtwerke Feldkirch, Leusbündtweg 49, 6800 Feldkirch sind als Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Stadt Feldkirch) unter FBN 64473p in das Firmenbuch des Landes- und Handelsgerichts Feldkirch eingetragen. Das Mehrspartenunternehmen ist für die Strom- und Wasserversorgung von Feldkirch sowie den Betrieb des Stadtbusses zuständig. Darüber hinaus erbringt das Unternehmen hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Elektroinstallation sowie Telekommunikation.

1. Abkürzungen und Begriffe

- 1.1. „Stadtwerke Feldkirch“ bezeichnet das Unternehmen „Stadtwerke Feldkirch“ bzw. deren Betriebsbereich „Telekommunikation“ sowie ihren Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, die mit der Erfüllung von Kundenverträgen beauftragt sind.
- 1.2. „Kunde“ ist eine natürliche oder juristische Person, welche mit den Stadtwerken Feldkirch einen Einzelvertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat.

2. Grundlagen

- 2.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Internetserviceprovider-Lieferungen und –Dienstleistungen inklusive der Zusatzdienstleistungen Backup, File Service und Hosting, welche die Stadtwerke Feldkirch gegenüber dem Kunden erbringen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von den Stadtwerken Feldkirch angenommenen Auftrages und deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Feldkirch.

Für Verträge mit Unternehmern gilt: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Stadtwerke Feldkirch diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen haben.

Die Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Feldkirch gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

2.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Stadtwerken Feldkirch und dem Kunden kommt zu Stande, wenn die Stadtwerke Feldkirch nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben haben, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Einrichtung eines Web-Space oder Speicherplatzes oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen haben.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

2.3. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der AGB, allfällige Sonderbedingungen und der Leistungsbeschreibung können von den Stadtwerken Feldkirch vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Stadtwerke Feldkirch unter www.stadtwerke-feldkirch.at abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor; bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der Stadtwerke Feldkirch anhängig ist und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Für alle Änderungen gilt § 25 Abs 2 und 3 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003): Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die Stadtwerke Feldkirch an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen Kunden gegenüber mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall werden die Stadtwerke Feldkirch Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in

geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

2.4. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung sind die Kunden der Stadtwerke Feldkirch nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die Stadtwerke Feldkirch sind ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und werden den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und - außer gegenüber Verbrauchern - schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Feldkirch. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Stadtwerke Feldkirch diesbezüglich schad- und klaglos.

2.5. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Stadtwerke Feldkirch

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Stadtwerke Feldkirch haben keine Vollmacht, für die Stadtwerke Feldkirch Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter der Stadtwerke Feldkirch wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

3. Leistungen aus diesem Vertrag

3.1. Leistungen der Stadtwerke Feldkirch

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

3.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 3.4.) geschaffen hat (kurz "Bereitstellungsfrist").

Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von den Stadtwerken Feldkirch zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichten sich die Stadtwerke Feldkirch, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von EUR 13,- exkl. USt pro Woche der Überschreitung der Bereitstellungsfrist zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Feldkirch sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

3.3. Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von den Stadtwerken Feldkirch zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 3.2. sinngemäß.

Der Kunde hat die Stadtwerke Feldkirch bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und den Stadtwerken Feldkirch oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Werden die Stadtwerke Feldkirch bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde den Stadtwerke Feldkirch jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von den Stadtwerken Feldkirch beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls

erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

3.5. Dienstqualität

Die Stadtwerke Feldkirch tragen dafür Sorge, dass die im Produktblatt *Stadtwerke Internet, Backup, File Service und/oder Hosting* angegebene Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 7.

3.6. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Stadtwerke Feldkirch

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt.

Sofern dem Kunden von den Stadtwerken Feldkirch Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Feldkirch, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Stadtwerke Feldkirch zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von den Stadtwerken Feldkirch oder von ihren Beauftragten vorgenommen.

3.7. Besondere Bestimmungen für Backup, File Service und Hosting

Der Kunde kann auf gesonderten Wunsch die Zusatzdienstleistungen
- *Backup* (via Direktanbindung zugänglicher Speicherplatz für Datensicherung),
- *File Service* (via FTP zugänglicher Speicherplatz für Datenaustausch mit Dritten),
- *Hosting* (via Internet zugänglicher Speicherplatz für Kunden-Website)
bestellen.

Die Stadtwerke Feldkirch stellen in diesem Fall dem Kunden einen Speicherplatz bestimmter Größe auf einem (virtuellen) Server nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung, wie in der Bestellung bzw. der zugehörigen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) näher beschrieben. Der Speicherplatz steht dem Kunden zur Nutzung im vorgesehenen Umfang zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Server-Hardware besteht nicht. Der Kunde hat keinerlei dingliche Rechte an dem (virtuellen) Server und keinerlei Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet.

4. Entgelte und Entgeltänderungen

4.1. Entgelte

Für Entgeltänderungen gilt Pkt. 2.3.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, - sofern nicht anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Stadtwerke Feldkirch gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der Stadtwerke Feldkirch; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

4.2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanchluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen, Speicherplatz oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung oder Speicherplatz) unterschieden.

4.3. Änderung der Entgelte

Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 2.3.

4.4. Fair Use Policy der Stadtwerke Feldkirch

Bei Produkten mit unlimitiertem Datenvolumen im Zusammenhang mit der Fair Use Policy gemäß Produktblatt gilt ein monatliches Limit von 200GB Datenvolumen je 1 Mbit/s Bandbreite. Dieses Limit beinhaltet das Download- und das Uploadvolumen. Der Kunde wird von den Stadtwerken Feldkirch bei Erreichen des Limits darüber per e-Mail in Kenntnis gesetzt. Bei einer 10%igen Überschreitung dieses Limits behalten sich die Stadtwerke Feldkirch das Recht vor, die Zugangsgeschwindigkeit bis zum Ende des Monats auf 1 Mbit/s (symmetrisch) zu begrenzen.

5. Zahlungen

5.1. Abrechnung

Die Entgelte werden jeweils zum Ersten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nicht anders (bei Unternehmen: schriftlich) vereinbart ist.

5.2. Zahlungsart

Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung.

5.3. Zahlung mit Kreditkarte

Eine Bezahlung mittels Kreditkarte ist nicht möglich.

5.4. Fälligkeit

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im nachhinein, verrechnet werden.

Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.5. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Die Stadtwerke Feldkirch sind bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen.

5.6. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die Stadtwerke Feldkirch werden Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die Stadtwerke Feldkirch die Einwendungen des Kunden aus Sicht der Stadtwerke Feldkirch als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen eines Monats ab Zugang der Stellungnahme der Stadtwerke Feldkirch bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der Stadtwerke Feldkirch, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Stadtwerke Feldkirch werden Verbraucher auf alle in diesem Pkt. 5.6 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

5.7. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Die Stadtwerke Feldkirch sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

5.8. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, können die Stadtwerke Feldkirch aber auch diesfalls sofort fällig stellen.

5.9. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

5.10. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber den Stadtwerken Feldkirch und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von den Stadtwerken Feldkirch nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber den Stadtwerken Feldkirch ist nur möglich, sofern entweder die Stadtwerke Feldkirch zahlungsunfähig sind, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung

des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von den Stadtwerken Feldkirch anerkannt worden ist.

5.11. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

5.12. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (sofern eine solche erlassen wurde, diesfalls abrufbar auf www.rtr.at) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

6. Gewährleistung

6.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin den Stadtwerken Feldkirch den Mangel angezeigt hat.

6.2. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Stadtwerke Feldkirch entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von zwei Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Dieser Pkt. 6.2 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

6.3. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von den Stadtwerken Feldkirch bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Stadtwerke Feldkirch trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen sind), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von den Stadtwerken Feldkirch angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde bestelltes Material zurückzuführen sind. Die Stadtwerke Feldkirch haften nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb seines Einflussbereiches sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

6.4. Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von zwei Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

6.5. Besondere Bestimmungen für Backup, File Service und Hosting

Die Stadtwerke Feldkirch betreiben und warten den (virtuellen) Server. Die ständige Verfügbarkeit sowie die fehlerfreie Funktion des (virtuellen) Servers kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden. Die Stadtwerke Feldkirch überwachen die Funktionstüchtigkeit des (virtuellen) Servers und bemühen sich, auftretende Fehler, Unterbrechungen oder Störungen umgehend zu beheben.

Im Fall eines Hardwareausfalls oder eines Datenverlustes bei den auf dem (virtuellen) Server der Stadtwerke Feldkirch gespeicherten Daten besorgen die Stadtwerke Feldkirch kostenlos die Datenwiederherstellung seit dem letzten Backup der Stadtwerke Feldkirch. Die Stadtwerke Feldkirch werden sich um eine rasche Abwicklung bemühen. Die Stadtwerke Feldkirch sind jedoch berechtigt, für die Wiederherstellungsleistungen ein Entgelt gemäß dem vereinbarten Stundensatz für sonstige Leistungen zu verlangen, sofern der Ausfall der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist bzw. wenn es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt.

7. Haftung der Stadtwerke Feldkirch; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

7.1. Haftungsausschluss

Die Haftung der Stadtwerke Feldkirch für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung der Stadtwerke Feldkirch für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Stadtwerke Feldkirch die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

7.2. Haftungsausschluss der Stadtwerke Feldkirch hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von e-mails

Die Stadtwerke Feldkirch betreiben die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass e-mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von den Stadtwerken Feldkirch oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von e-mails verhindert werden. Die Stadtwerke Feldkirch übernehmen hierfür keinerlei Haftung, außer die Stadtwerke Feldkirch haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber. Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Stadtwerke Feldkirch Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der Stadtwerke Feldkirch unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die Stadtwerke Feldkirch haften für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig

verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die Stadtwerke Feldkirch übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von den Stadtwerken Feldkirch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden der Stadtwerke Feldkirch, Gewährleistungsansprüche bestehen können und durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Pkt. 6. Weiters wird festgehalten, dass gegenüber Verbrauchern auch bei leichter Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit Personenschäden kein Haftungsausschluss besteht.

7.3. Haftungsausschluss der Stadtwerke Feldkirch hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haften die Stadtwerke Feldkirch nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene e-mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der Stadtwerke Feldkirch oder über eine Information durch die Stadtwerke Feldkirch erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die Stadtwerke Feldkirch übernehmen für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der ISP nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Haftungsausschluss gegenüber Verbrauchern gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit Personenschäden.

7.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die Stadtwerke Feldkirch haften nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

7.4.1. Schutz des Internetzugangs bzw. der Zugangskennndaten

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von den Stadtwerken Feldkirch zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der Stadtwerke Feldkirch bleiben unberührt.

7.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für die Stadtwerke Feldkirch oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend sind. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via e-mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die Stadtwerke Feldkirch oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters sind die Stadtwerke Feldkirch zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). Die Stadtwerke Feldkirch werden sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Stadtwerke Feldkirch werden den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

7.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber den Stadtwerken Feldkirch die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke Feldkirch vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen werden. Werden die Stadtwerke Feldkirch in Anspruch genommen, so steht ihnen allein die Entscheidung zu, wie sie reagieren (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens der Stadtwerke Feldkirch - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

7.4.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke Feldkirch von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um den Stadtwerken Feldkirch die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernehmen die Stadtwerke Feldkirch für Schäden und

Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

7.5. Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von den Stadtwerken Feldkirch aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, gehen die Stadtwerke Feldkirch prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die Stadtwerke Feldkirch weisen allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht gewährleistet werden kann.

Die Haftung der Stadtwerke Feldkirch für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn die Stadtwerke Feldkirch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Die Stadtwerke Feldkirch weisen darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der Stadtwerke Feldkirch.

Der Haftungsausschluss gegenüber Verbrauchern gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit Personenschäden.

7.6. Besondere Bestimmungen für Backup, File Service und Hosting

Sofern im Bestellformular, der Preisliste oder der Leistungsbeschreibung eine bestimmte Speicherplatzkapazität genannt ist, gilt diese für den gesamten gemäß Vereinbarung zur Verfügung stehenden Speicherplatz des (virtuellen) Servers und dient unter anderem auch der Speicherung von Logfiles oder der Erhöhung der Datensicherheit durch Plattenspiegelung. Der Kunde darf lediglich die vereinbarte Speicherkapazität nutzen. Sofern sich durch eine Überschreitung derselben eine verminderte Leistung oder Datenverluste oder Verzögerungen oder dgl. ergeben, haften die Stadtwerke Feldkirch hierfür jedenfalls nicht.

Der Kunde verpflichtet sich, selbst alle Dateien und Softwareeinstellungen, welche er für den Zugriff auf die (virtuellen) Server der Stadtwerke Feldkirch benötigt, zumindest einmal wöchentlich, auf einem eigenen Datenmedium zu sichern und die Sicherung stets am aktuellen Stand zu halten. Die Erstellung von Sicherungskopien hat jedenfalls vor Vornahme jeder Änderung durch den Kunden zu erfolgen sowie jedenfalls rechtzeitig vor von den Stadtwerken Feldkirch angekündigten Wartungsarbeiten. Diese Backup-Kopien (Sicherungskopien) des Kunden dürfen jedenfalls nicht auf dem (virtuellen) Server der Stadtwerke Feldkirch gespeichert werden.

Der Kunde verpflichtet sich, auf dem (virtuellen) Server keine rechtswidrigen Inhalte oder Informationen zu hinterlegen noch in irgendeiner Form auf rechtswidrige Inhalte, die von ihm oder Dritten angeboten werden, hinzuweisen oder Links auf solche Angebote zu veröffentlichen. Bei Verstößen ist der Kunde zur Schad- und

Klagloshaltung gegenüber den Stadtwerke Feldkirch verpflichtet. Dies gilt auch für jede andere Form der missbräuchlichen Nutzung. Zur Kontrolle von Inhalten des Kunden, die am (virtuellen) Server gespeichert sind oder transportiert werden, sind die Stadtwerke Feldkirch weder berechtigt noch verpflichtet. Die Stadtwerke Feldkirch haften nicht für diese Inhalte. Werden die Stadtwerke Feldkirch deswegen in Anspruch genommen, ist der Kunde zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

Die Haftung der Stadtwerke Feldkirch beschränkt sich auf die Summe der monatlichen Entgelte der letzten 12 Monate, welche der Kunde für dieses Produkt (Backup/File Service oder Hosting) im Rahmen eines aufrechten Vertragsverhältnisses bezahlt hat. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.7. Haftungs Ausschluss der Stadtwerke Feldkirch bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von den Stadtwerken Feldkirch für andere Kunden der Stadtwerke Feldkirch gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haften die Stadtwerke Feldkirch (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung haben oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.

8. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

8.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich, rechtzeitig und zeitnah zum Beginn der Zweimonatsfrist, hingewiesen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht oder eine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

8.2. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Stadtwerke Feldkirch.

Die Stadtwerke Feldkirch sind daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

8.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der Kunde Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht (gemäß unserer Fair-Use Policy im Pkt 4.4); bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Pkt 7.4.2.

Die Stadtwerke Feldkirch können nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern statt dessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Die Stadtwerke Feldkirch sind weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere können die Stadtwerke Feldkirch bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die Stadtwerke Feldkirch werden sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die Stadtwerke Feldkirch werden den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die Stadtwerke Feldkirch aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

8.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Stadtwerke Feldkirch auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit EUR 30,- vergewährt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Stadtwerke Feldkirch bleiben vorbehalten.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Stadtwerke Feldkirch gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, welche die Stadtwerke Feldkirch zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 8.2. und 8.3. berechtigen würden.

Eine Sperre wegen Zahlungsverzugs erfolgt jedenfalls unter Einhaltung des §70 TKG 2003 (qualifizierte Mahnung).

- 8.5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von den Stadtwerken Feldkirch bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die Stadtwerke Feldkirch zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet sind. Sie sind daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche den Stadtwerken Feldkirch gegenüber ableiten.

9. Datenschutz

- 9.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die Stadtwerke Feldkirch und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der Stadtwerke Feldkirch ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

- 9.2. Information gem § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der

Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit die Stadtwerke Feldkirch gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet sind, werden die Stadtwerke Feldkirch dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Die Stadtwerke Feldkirch werden aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG von den Stadtwerke Feldkirch spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

9.3. Verkehrsdaten

Die Stadtwerke Feldkirch werden Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall werden die Stadtwerke Feldkirch diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die Stadtwerke Feldkirch die Daten nicht löschen. Ansonsten werden die Stadtwerke Feldkirch Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern werden die Stadtwerke Feldkirch außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

9.4. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von den Stadtwerke Feldkirch nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, werden die Stadtwerke

Feldkirch gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, werden die Stadtwerke Feldkirch die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

9.5. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis

Gemäß § 103 TKG 2003 können die Stadtwerke Feldkirch ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Adresse, e-mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Die Stadtwerke Feldkirch sind zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem. § 103 Abs. 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten werden die Stadtwerke Feldkirch keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

9.6. Rufnummernunterdrückung

Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gem. § 104 TKG 2003. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

9.7. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gem. § 92 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der Stadtwerke Feldkirch, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten der Stadtwerke Feldkirch verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Dienste mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von den Stadtwerken Feldkirch Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der Stadtwerke Feldkirch sowie Geschäftspartnern der Stadtwerke Feldkirch in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei den Stadtwerken Feldkirch. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die Stadtwerke Feldkirch werden dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

9.8. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtwerken Feldkirch gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein können, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Stadtwerke Feldkirch gem § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden können. Handlungen der Stadtwerke Feldkirch auf Grund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach die Stadtwerke Feldkirch unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet sind, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Die Stadtwerke Feldkirch werden bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.

10. Datensicherheit

10.1. Schutz der bei den Stadtwerken Feldkirch gespeicherten Daten

Die Stadtwerke Feldkirch werden alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei den Stadtwerken Feldkirch gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haften die Stadtwerke Feldkirch dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: die Haftung der Stadtwerke Feldkirch ist ausgeschlossen, wenn diese oder Personen, für welche sie einzustehen haben, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet haben; dieser Haftungsausschluss gegenüber Verbrauchern gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit Personenschäden.

10.2. Besondere Bestimmungen für Backup, File Service und Hosting

Der Kunde darf keine eigene Software für den Zugriff auf das Backupsystem der Stadtwerke Feldkirch installieren, nutzen oder sonst verwenden außer jene, die ihm von den Stadtwerken Feldkirch im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurde. Bei Verstößen ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Feldkirch schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtwerke Feldkirch behalten sich das Recht vor, bereits installierte Software kurzfristig und ohne Vorankündigung zu deaktivieren, sofern sie die Betriebs- oder Datensicherheit gefährdet. Hiervon wird der Kunde per Brief, Fax oder E-Mail informiert.

Jedenfalls hat der Kunde auch dafür zu sorgen, dass die von ihm verwendeten Programme keinerlei Störungen verursachen. Störungen, die die Einrichtungen oder Dienstleistungen der Stadtwerke Feldkirch beeinträchtigen, sind für die Stadtwerke Feldkirch ein Grund zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung.

11. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

11.1. Leistungsumfang

Bei individuell von den Stadtwerken Feldkirch erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei den Stadtwerken Feldkirch, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

11.2. Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumen die Stadtwerke Feldkirch, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde die Stadtwerke Feldkirch schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauest einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von den Stadtwerken Feldkirch nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die Stadtwerke Feldkirch von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

11.3. Gewährleistung

Die Stadtwerke Feldkirch übernehmen keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; dies gilt nicht, sofern der Kunde Standardsoftware verwendet oder die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich garantiert. Bei Unternehmensgeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. Pkt. 6. werden durch diesen Punkt 11.3. nicht berührt.

Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Pkt. 6.

11.4. Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von den Stadtwerken Feldkirch gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht automatisch zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. Ein Gesamtrücktritt ist nur möglich, wenn unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs. 2 ABGB vorliegen.

Für Verbraucher ist ein Rücktritt vom Vertrag dann möglich, wenn die Nutzung der Internet-Dienstleistung nur im Zusammenhang mit der gelieferten Hard- und Software möglich ist.

12. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

12.1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Die Stadtwerke Feldkirch vermitteln und reservieren die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Die Stadtwerke Feldkirch fungieren hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, welche die Stadtwerke Feldkirch dem Kunden verrechnen, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nicht anderes vereinbart wurde; die Stadtwerke Feldkirch verrechnen dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

12.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit den Stadtwerken Feldkirch aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

12.3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der Stadtwerke Feldkirch auf Wunsch zugesandt.

12.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

Die Stadtwerke Feldkirch sind nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird die Stadtwerke Feldkirch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

13.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Stadtwerke Feldkirch sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

13.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

13.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

13.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift den Stadtwerken Feldkirch umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von

Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, werden die Stadtwerke Feldkirch diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene e-mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

13.6. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

13.7. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Konsumenten - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

13.8. Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.